

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

111.

Freitag den 21. April.

1865.

Bekanntmachung, die Reinhaltung der Straßen betreffend.

Unterholt bei uns angebrachte Beschwerden über Unterlassung der den Grundstücksbesitzern obliegenden Reinhaltung der Straßen um uns zu folgenden, im wohlfahrts- und gesundheitspolizeilichen Interesse nöthigen Anordnungen:

- 1) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße, und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lägerinne an jedem Markttag in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gekehrt werde.
- 2) Bei trockener Witterung ist zur Verhütung des Staubes vor dem Kehren die zu reinigende Fläche mit Wasser zu besprengen.
- 3) Der in den Lägerinnen sich sammelnde Unrath darf nicht in die Einfülllöcher der Nebenschleusen gekehrt werden, sondern ist mit dem Straßenkehricht in Haufen zusammenzubringen; etwaige Verstopfungen der Schleuseneinfülllöcher sind entweder sofort zu beseitigen, oder in der Expedition des Markstalls oder auf der Wache unter dem Rathhause anzuzeigen.
- 4) Nur an den unter 1. bemerkten Tagen und Stunden dürfen aus den Grundstücken Kehricht, Stroh, Papier, Küchenabfälle und dergleichen auf die Straße geschüttet werden; übrigens ist es zu empfehlen, dergleichen Abgänge in Körben oder Kübeln zur Abfuhr während der ebengedachten Zeit bereit zu halten.
- 5) Asche, Hauschutt, Scherben, Rutschelschaalen, Steine und dergleichen dürfen weder zu den Kehrichthaufen auf die Straße gebracht, noch mit dem Hauskehricht vermischt in Körben oder Kübeln zur Abfuhr gegeben werden.
- 6) Wenn außer der regelmäßigen Kehzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von Waaren oder Meubles auf der Straße Stroh, Heu und dergleichen verstreut worden, so ist Solches sofort nach beendigter Arbeit bei Seite zu schaffen.
- 7) Schutt-, Sand- und Erdbaufen sind vor Abends 10 Uhr von der Straße wegzubringen.
- 8) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Arealles den Fußweg und die Lägerinnen von Schnee und Eis reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschaukeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lägerinnen in Haufen bringen zu lassen, auch bei Glätte den Fußweg durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähnen gangbar zu erhalten; das vor den Haus-Eingängen oder Einfahrten liegende hofstriche Pflaster ist bei Frostwetter täglich mit Sand oder Asche zu bestreuen.
- 9) Schnee und Eis dürfen nicht aus den Grundstücken auf die Straßen geschafft werden.

Die vorstehenden Anordnungen gelten ohne Ausnahme für sämtliche Grundstücksbesitzer, in der inneren Stadt sowohl als in den Vorstädten, mögen die Straßen zur Unterhaltung auf städtische Kosten übernommen sein oder nicht. Nur rückichtlich der Kehrtage ist es bis auf Weiteres bei unserer Bekanntmachung vom 30. Januar 1860 in Bezug auf die in derselben genannten Straßen. Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter haben bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß auch von ihren Mieth- und Pächtern diese Anordnungen streng befolgt werden.

Verstöße gegen diese Anordnungen werden mit Geldbußen bis zu 20 Thlr. oder mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig den 17. Februar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Hempel.

Bekanntmachung.

Die Wege des Johannisbales sind neuerlich in einer zu ausgedehnten Weise als Reitwege benutzt worden, und daher genöthigt hiermit

- 1) das Reiten mehrerer Personen neben einander und
- 2) das Zureiten und Dressiren der Pferde

am Johannisbale bei Strafe zu verbieten.

Wir erwarten wir, daß alle Reiter, welche die Wege daselbst passiren, auf die zu Fuß gehenden Personen die gebührende Rücksicht nehmen und sich stets in der Mitte der Wege halten.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Hempel.

Bekanntmachung.

Dem hiesigen Bürger Herrn Carl Gottlieb Schubert ist auf sein Ansuchen heutigen Tages Concession zur gewerbmäßigen Führung von Agenturgeschäften und zwar zur Vermittelung von Kauf- und Tauschverträgen, so wie von Geldgeschäften ertheilt.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Bollsch. Dr. Günther.

Bekanntmachung.

Die in der Georgenballe, Brühlseite, zwischen der Gensel'schen Materialwaarenhandlung und dem Hauseingange befindlichen Gewölbe sollen einzeln oder zusammen von Ablauf der diesjährigen Ostermesse an auf drei Jahre verpachtet werden.

Die Verpächter fordern Mietlustige hierdurch auf, sich Dienstag den 25. d. M. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden und Gebote zu thun.

Die Verpachtung, welche zur angegebenen Stunde beginnt, wird geschlossen, sobald weitere Gebote nicht mehr erfolgen.

Die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Entschliezung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Die Verpachtungs- und Vermietungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Leipzig, den 18. April 1865.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Ueber Giro-Verkehr.

Die ganze Richtung unserer Zeit auf allen Gebieten ist eine innere größere Erleichterung des Verkehrs, Schnellig-

keit sowohl als Sicherheit desselben herbeizuführen, so gewährt auch in dem Bereiche des Bankwesens der Zweig des Depositenwesens, welcher gewöhnlich mit „Giro-Verkehr“ bezeichnet wird, das Mittel, um den Geldumlauf eines Handelsplatzes in einem so